
14. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – hier Artikel 3 Ortschaft Cobbel

**§ 1
Änderungen**

**Artikel 3
Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Cobbel**

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 14. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – hier Artikel 3 Ortschaft Cobbel beschlossen:

1. § 5 „Grabnutzungsgebühren“ erhält folgenden Zusatz:

3. e) halbanonyme Urngemeinschaftsanlage mit Stehle und Schrifttafel 135,00 Euro

§ 7 „Friedhofsunterhaltungsgebühren“ wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je halbanonymer Urngemeinschaftsanlage mit Stehle und Schrifttafel für Dauer der Ruhezeit einmalig in Höhe von 62,50 Euro

erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Brohm
Bürgermeister

Siegel

Tangerhütte, den